



Kundmachung

Gemäß § 15 Abs. 2 und 5 der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 1992/471, wurden nachstehende Personen über Vorschlag der wahlwerbenden Parteien durch die Bezirkswahlbehörde Landeck in die Gemeinde- und Sonderwahlbehörde der Gemeinde Stanz bei Landeck (für die EU-Wahl) berufen.

Gemeindewahlbehörde

Beisitzer A	Falch Andreas DI
Beisitzer B	Nothdurfter Stefan
Beisitzer C	Ladner Johann
Beisitzer D	Kössler Thomas
Beisitzer E	Senn Petra
Beisitzer F	Gruber Michael
Beisitzer G	Strauß Marlena
Ersatzbeisitzer A	Schimpfössl Herbert
Ersatzbeisitzer B	Walch Franz
Ersatzbeisitzer C	Spiss Richard
Ersatzbeisitzer F	Lettenbichler Christina
Ersatzbeisitzer G	Walch Eva

Sonderwahlbehörde

Beisitzer C	Weinseisen Michael
Ersatzbeisitzer C	Walch Otto

Das Amt des Mitglied eines Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen Hauptwohnsitz hat (§ 6 Abs. 4 NRWO 1992)

Angeschlagen am: 07.05.2024

Abgenommen am:

Der Wahlleiter
Bürgermeister
Ferdinand Beer